



Antrag auf Vorbescheid

Sehr geehrte(r) Bauherr(in),
sehr geehrte(r) Antragsteller(in),

gemäß § 75 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO)
sind vor der Einreichung des Bauantrags auf Antrag der Bauherrin oder des
Bauherrn **einzelne der selbstständigen Beurteilung zugängliche Fragen** zu einem
Bauvorhaben durch Vorbescheid von der Bauaufsichtsbehörde zu beantworten.

Für die Beantragung eines Vorbescheides können folgende Bauvorlagen
entsprechend des § 5 der Brandenburgischen Bauvorlagenverordnung
(BbgBauVorIV) benötigt werden:

1. **Antragsformular (stets erforderlich)**
2. **aktueller Auszug aus der Liegenschaftskarte**
3. **sonstige erforderliche Bauvorlagen**
4. **besondere Bauvorlagen und sonstige Unterlagen
für weitere behördliche Entscheidungen**

Telefon: 03334 / 64-630
Telefax: 03334 / 64-639
E-Mail: bauaufsicht.stadt@eberswalde.de

Postanschrift:
Breite Straße 41-44
16225 Eberswalde

Besuchsanschrift:
Bauordnungsamt
Rathauspassage (oberstes Parkdeck)
Breite Straße 39
16225 Eberswalde

Allgemeine Sprechzeiten:
dienstags: 9-12 Uhr und 13-18 Uhr
donnerstags: 9-12 Uhr und 13-16 Uhr

Die Antragstellung ist nur elektronisch über das Virtuelle Bauamt (<https://vba.brandenburg.de>) möglich.

Andere Formen der Antragstellung sind nicht mehr zulässig.

Sofern Anträge dennoch in Papierform eingereicht werden, wird das Bauordnungsamt diesen umgehend ohne weitere Prüfung an die Antragstellerin bzw. den Antragsteller kostenpflichtig zurücksenden.

- Die Bauvorlagen und sonstige Unterlagen sind in elektronischer Form im Portable Document Format (PDF oder PDF/A) einzureichen. Unterlagen in anderen Dateiformaten gelten als nicht eingereicht.
- Dateianlagen innerhalb der PDF-Dateien sind unzulässig.
- Jede Bauvorlage oder sonstige Unterlage muss als eine eigene Einzeldatei erstellt und abgespeichert werden.
- Im Dateinamen muss das Erstellungsdatum im Format Jahr, Monat, Tag (jjjj-mm-tt) angegeben und der Inhalt der Datei nachvollziehbar benannt werden; Sonder- und Leerzeichen dürfen nicht verwendet werden.
- Die Bauaufsichtsbehörde kann die Dateigrößen aus technischen Gründen beschränken.
- Hat die oberste Bauaufsichtsbehörde Dateibezeichnungen veröffentlicht, sind diese zu verwenden.
- Lage- oder Höhenangaben sind im geodätischen Bezugssystem des amtlichen Vermessungswesens anzugeben.
- Die Bauaufsichtsbehörde kann modellbasierte Bauvorlagen und sonstige Unterlagen zulassen."

Inhalt der Bauvorlagen

(siehe 1. Seite, Punkt 1. – 4.)

Zu 1. - Antragsformular

Es sind die von der obersten Bauaufsichtsbehörde veröffentlichten Formulare zu verwenden. Zu den Formularen für die Antragstellung gelangen Sie auch über unsere Homepage:

[www.eberswalde.de/Formulare/Bauen/Bauformulare des Ministeriums](http://www.eberswalde.de/Formulare/Bauen/Bauformulare_des_Ministeriums)

Zu 2. - Auszug Liegenschaftskarte

Der aktuelle Auszug aus der Liegenschaftskarte muss das Baugrundstück und die benachbarten Grundstücke im Umkreis von mindestens 50 m darstellen.

Das Baugrundstück ist zu kennzeichnen.

Zu 3. - Sonstige Bauvorlagen

Für die Beurteilung der zu entscheidenden Einzelfrage des Bauvorhabens können sonstige Bauvorlagen gefordert werden.

Hierbei kommen insbesondere in Betracht:

- a) Lageplan im Maßstab von mind. 1:500
- b) Bauzeichnungen (abhängig von der Fragestellung)
- c) bei geplanter gewerblicher Nutzung konkrete Beschreibung
- d) Nachweis der gesicherten Erschließung
- e) Baubeschreibung (ggf. mit Ergänzungen)

Zu 4. - Besondere Bauvorlagen und sonstige Unterlagen

Richtet sich die Einzelfrage auf eine nach § 72 Abs. 1 Satz 2 BbgBO in die Baugenehmigung eingeschlossene Entscheidung, sind die für die Beurteilung erforderlichen besonderen Bauvorlagen/Unterlagen beizufügen.

Soweit sich die Fragen auf behördliche Entscheidungen beziehen, die nach § 72 BbgBO in eine Baugenehmigung eingeschlossen sind, kann die Bauaufsichtsbehörde diese Fragen im Benehmen mit den betroffenen Behörden mit Bindungswirkung auch für diese Behörden beantworten.